



BÄUERLICHE
ERZEUGERGEMEINSCHAFT
SCHWÄBISCH HALL

SATZUNG
der
BÄUERLICHEN ERZEUGERGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH HALL
(gültig ab 24.10.2019)

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V., in Kurzform BESH.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Sitz des Vereins und der Gesellschaftsstelle ist Wolpertshausen.
4. Der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) verliehen.
5. Der Name „Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall“ ist als Marke eingetragen und kann nur vom Verein selbst und seinen Mitgliedern genutzt werden.

§2 Zweck und Ziele der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall

1. Ideelle Ziele:
 - a) Förderung von ökologisch und sozial verträglichen Produktionsverfahren in der bäuerlichen Landwirtschaft.
 - b) Erzielung eines gerechten Preises für ökologische Vorleistungen, die die Mitglieder erbringen bei der Verbraucherschaft.
 - c) Organisation des Marktes für umwelt- und sozialverträglich erzeugte Produkte und Förderung der Direktvermarktung.
 - d) Förderung einer intakten bäuerlichen Struktur durch bessere Einkommenschancen für die Mitgliedsbetriebe.
 - e) Werbung für bäuerliche Belange und Interessen durch Information, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen.
 - f) Die Förderung einer integrierten ländlichen Regionalentwicklung in der Region Hohenlohe



2. Wirtschaftlicher Zweck:

- a) Die Tätigkeit der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall basiert auf bäuerlicher Selbsthilfe und ist auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet zum Wohle seiner Mitglieder.
- b) Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall ist unbeschränkt geschäftsfähig.
- c) Zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele unterhält die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall einen eigenen Geschäftsbetrieb oder beauftragt für bestimmte Leistungen Geschäftsbesorger.
- d) Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall kann im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs die Geschäftsbesorgung für andere Erzeugergemeinschaften übernehmen, sofern diese nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind.
- e) Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall ist Konsortium und kollektive Antragstellerin, gleichzeitig Inhaberin der bei der Europäischen Union unter Nr. 644/98 registrierten Schutzbezeichnung „Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A.“ nach VO EU 2081/92.
- f) Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall ist als Konsortium rechtmäßige Vertreterin aller Erzeuger, die Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A. erzeugen und zuständig für das entsprechende Kontroll- und Zertifizierungssystem für alle Erzeuger und Vermarkter einschließlich der Festsetzung notwendiger Sanktionsmaßnahmen zur Sicherstellung und Einhaltung der Spezifikation (Verbindliche Erzeuger-richtlinien) auf Erzeugerseite und Abwehr unberechtigter oder missbräuchlicher Nutzung der geschützten Bezeichnung durch Dritte bzw. unter Marktbeteiligten.
- g) Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall richtet entsprechende Gremien ein, die in transparenter und demokratischer Weise über Richtlinien, Kontrolle, Zertifizierung, Anerkennung und Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der VO EU 2081/92 beraten und entscheiden.



3. Geschäftsbereiche sind:

a) die Erzeugung und Vermarktung von:

Hausschweinen, einschließlich Zuchttiere, lebend gemäß KN-Code 0103 VO (EU) 1308/2013;

Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in Hälften oder ganzen Tierkörpern, gemäß KN-Code 0203 VO (EU) 1308/2013;

Hausrinder, einschließlich Zuchttiere, lebend gemäß KN-Code 0102 VO (EU) 1308/2013;

Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren, in Vierteln, halben oder ganzen Tierkörpern gemäß KN-Code 0201 VO (EU) 1308/2013;

Schafe und Lämmer, lebend, KN-Code 0104 VO (EU) 1308/2013;

Fleisch von Schafen und Lämmern, frisch, gekühlt oder gefroren, in halben oder ganzen Tierkörpern gemäß KN-Code 0204 VO (EU) 1308/2013;

alle Erzeugnisse gemäß dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz), Neufassung vom 26.09.1990, Anlage zu Par. 1 Abs. 2 ff);

die nach den verbindlichen Produktionsrichtlinien der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall erzeugt wurden.

b) Handel mit zur Produktion erforderlichen Betriebsmittel und Vorprodukten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte sowie Körperschaften werden, die Schweine, Rinder oder Schafe halten. Bei Hofübergabe geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, sofern dieser nicht widerspricht.
2. Über die Aufnahme in den Verein aufgrund eines schriftlichen Antrags entscheidet der Vorstand.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Im Rahmen des Solidarprinzips der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die von den zuständigen Vereinsorganen beschlossenen Erzeugungs- und Vermarktungsregeln einzuhalten und diesbezügliche Kontrollmaßnahmen zu dulden;
 - b) Mitgliedsbeiträge zu leisten;
 - c) im Übrigen die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
2. Der Austritt kann frühestens zum Schluß des 3. vollen nachfolgenden Geschäftsjahrs erklärt werden. Die Erklärungsfrist muß mindestens ein Jahr betragen.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung, die beschlossenen Erzeugungs- und Vermarktungsregeln oder die Interessen des Vereins vorliegt.

Über den Ausschluß entscheidet der Aufsichtsrat. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlußfassung zu hören.

4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind nichtig.



§6 Vertragsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die beschlossenen Erzeugungs- und Vermarktungsregeln kann der Aufsichtsrat eine Vertragsstrafe festsetzen.
2. Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern die Hinterlegung einer Kaution auf die Einhaltung der beschlossenen Erzeugungs- und Verkaufsregeln zu angemessenen Bedingungen verlangen.
3. Über Vertragsstrafen und Hinterlegung einer Kaution entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und führen die Vereinsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung.
2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall seiner Verhinderung beauftragt er den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig.



§9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Mitarbeiter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V. stehen, können kein Aufsichtsratsmandat annehmen.

Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Aufsichtsratsvorsitzenden für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

2. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:

- a) die Aufstellung eines Wahlvorschlags zur Besetzung der Position des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder als Vorlage für die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsratsvorsitzenden einzureichen.
- b) die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Vorstands;
die Genehmigung wichtiger Investitionen;
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands.

Verhält sich ein Vorstandsmitglied vorsätzlich geschäftsschädigend und wiederholt gegen den Satzungsauftrag der Erzeugergemeinschaft, kann er vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder vorläufig seines Amtes enthoben werden.

Über die endgültige Amtsenthebung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

- d) die Beschlußfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der gemeinsamen Erzeugungs- und Vermarktungsregeln;
- e) die Beschlußfassung über Ordnungsstrafen nach §5 und §6;
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Kautionen;



- g) die Anhörung und Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
 - h) die Einbringung eines Wahlvorschlags zur Wahl eines unabhängigen Finanzprüfers zum Zweck der Jahresabschlußprüfung;
 - i) die Festlegung des betreffenden Prüfungsumfangs;
 - j) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts vom gewählten unabhängigen Finanzprüfer und dessen Vorberatung für die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - k) die Empfehlung an die Mitgliederversammlung gemäß § 10; 2. c in Bezug auf die Entlastung des Vorstands.
3. Der Aufsichtsrat wird mit einer Frist von 8 Tagen vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des Aufsichtsrats;
 - c) die Entlastung des Vorstands, einzeln
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrats;
 - e) die Verabschiedung des Geschäftsberichts sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;



- f) die Beschlußfassung und Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die dabei anfallende Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

§11 Protokoll

Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind jeweils zu Ende der betreffenden Sitzung den teilnehmenden Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen bzw. bei Mitgliederversammlung zu Beginn der nächstfolgenden Versammlung.

§12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder haften für nachgewiesenen schuldhaften Vertragsbruch, insbesondere bei Verstoß gegen die verbindlichen Erzeugerrichtlinien.